ESCHK gt-t-2010 vom 19. Oktober 2010

Eschk, 2010-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt-t-2010

FR: ESCHK gt-t-2010 du 19 octobre 2010

IT: ESCHK gt-t-2010 del 19 ottobre 2010

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 19. Oktober 2010 betreffend den Gemeinsamen Tarif T (GT T) Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen

2/6 ESchK CAF Beschluss vom 19. Oktober 2010 betreffend den GT T CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des Gemeinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen], den die Schiedskommission mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigte und seither wiederholt (letztmals am 19. August 2009) verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2010 ab. Die am GT T beteiligten Ver- wertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben mit gemeinsamer Eingabe vom 30. April 2010 den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs um ein wei- teres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2011, zu verlängern.

2. Die beiden Antragstellerinnen geben die Einnahmen (in ganzen Frankenbeträgen) aus den verschiedenen Nutzungsbereichen des GT T im Jahr 2009 wie folgt an:

SUISA Swissperform - entgeltliche Vorführung von Tonbildträgern 28'078 20'548 - entgeltliche Telekiosk, Video-/Audiotex-Dienste 1'890 540 - unentgeltliche Telekiosk, Video-/Audiotex-Dienste 54'388 4'018 - Grossbildprojektionen

1'493 - Total

3. In ihrer Eingabe verweisen die beiden Verwertungsgesellschaften erneut darauf, dass neben der geplanten Neukonzeption des GT 3a (Tarif für Hintergrund-Unterhaltung) auch der noch nicht rechtskräftig genehmigte GT 3c (Empfang von Fernsehsendun- gen auf Grossbildschirmen) Auswirkungen auf den vorliegenden Tarif haben. Aus

_ diesem Grund sei den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 1 f.) nochmals vorgeschlagen worden, den GT T um ein weiteres Jahr zu verlängern. Gleichzeitig sei die Durchführung einer Verhandlungssitzung angeboten worden, falls hierfür Bedarf bestehe.

In der Folge haben sämtliche Verhandlungspartner (DUN, Economiesuisse und Gastrosuisse) dieser Verlängerung zugestimmt, wobei der DUN seine Zustimmung auch im Namen seiner Mitglieder hotelleriesuisse und Schweizerischer Gewerbever- band abgab (vgl. Gesuchsbeilage 5).

4. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf die Zustimmung sämtlicher Nutzerverbände zur Verlängerung des bestehenden Tarifs sowie auf das im Jahre 1996 durchgeführte und mit Genehmigungsbeschluss vom 28. November 1996 abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Sie erwähnen ebenfalls den Umstand, dass die Tarifansätze seit 1997 unverändert geblieben sind und betonen den Revisionsbedarf. Die aufgrund der gegenwärtigen Einigung unter den Verhandlungspartnern zu vermutende Angemessenheit kann da- her nach ihrer Auffassung kein Präjudiz für einen neuen GT T sein.

5. Mit Präsidialverfügung vom 6. Mai 2010 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des GT T gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 10. Mai 2010 verzichtete der Preisüberwacher angesichts des Umstandes, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des GT T bis Ende 2011 einigen konnten, auf die Abgabe einer formellen Empfehlung.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt

_ haben, und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer (gestützt auf die Verfü- gung vom 31. Mai 2010 bzw. in der neuen Zusammensetzung vom 20. September 2010) kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behand- lung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif T beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren gemeinsamen Antrag zur Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 30. April 2010 und somit innert der in Art. 9 Abs. 2 URV vorgesehenen siebenmonatigen Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterla- gen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann indessen eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hin- sichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zu- stimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Ge- nehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Ausserdem hat die Schiedskom- mission den vorliegenden GT T am 28. November 1996 als angemessen im Sinne von Art. 59 f. URG genehmigt und ihn seither auch mehrmals verlängert. Die

_ Schiedskommission nimmt allerdings auch von dem von den Verwertungsgesell- schaften geäusserten Vorbehalt im Hinblick auf einen neuen Tarif Kenntnis.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des GT T sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf Abgabe einer Empfehlung gibt die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des GT T bis zum 31. De- zember 2011 wird somit genehmigt.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA und der Swissperform zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Ge- meinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Tele- kiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen] wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.